

Kirchgemeindeordnung

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung basiert auf dem Muster für Versammlungsgemeinden (Version 25.10.2018) von Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst.

Anpassungsvorschläge von Max Walter (Präsident Bezirkskirchenpflege Horgen) und von Frau Barbara Mathis (Rechtsdienst der ref. Kirche Kanton Zürich) sind in dieser Version bereits enthalten.

Die grün markierten Bereiche zeigen eine Abweichung gegenüber der Kirchgemeindeordnung der ref. Kirche Oberrieden vom 14. Juni 2015 auf.

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberrieden ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie **lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und** ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. **Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.**

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberrieden umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Oberrieden, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberrieden sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten **an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,**
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² **In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.**

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin ~~oder~~ den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer **bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.**

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. **Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.** Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 500'000.-- übersteigen,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen,
- c. **Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,**
- d. **Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,**
- e. **Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,**
- f. **der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,**
- g. **Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,**
- h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, **an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben,** sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Abs. 1 lit. **a und b a-g** der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind **vorgängig** in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten **vorzuberaten und zu bereinigen.** **Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.** **Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet.** **Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.**

Artikel 8: Publikationsorgane Präsenz in der Öffentlichkeit

Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.

¹Die Kirchenpflege bestimmt Art und Ort von amtlichen Publikationen, namentlich das amtliche Publikationsorgan.

²Die Kirchenpflege kann ein Datenschutzreglement für die eigene Kirchgemeinde erlassen.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

¹Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen, die Führung des kirchlichen Stimmregisters sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde

²Die Kirchenpflege kann insbesondere im Bereich Finanzen weitere administrative Aufgaben an die politische Gemeinde auslagern.

Artikel 10: Wohnsitzpflicht der Pfarrschaft

Wenigstens eine der Pfarrpersonen hat Wohnsitz in der Kirchgemeinde.

Artikel 101: Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte, Beauftragte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 112: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/ oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/ oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 123: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. ~~Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde~~ Genehmigung eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. ~~Kenntnisnahme~~ des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- ~~g. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,~~
- ~~h. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,~~
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- ~~i. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,~~
- j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- k. Abnahme der Jahresrechnung,
- l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 4'000.-- übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- m. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.-- im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 50'000.-- im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 4'000.-- im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 10'000.-- im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 500'000.-- im Einzelfall übersteigen,
- ~~o. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,~~
- ~~p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,~~
- q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 134: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 145: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 156: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus **sieben** Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber **in Ressorts**. **Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu**. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, **und** dem Aktuarat **und weiteren Aufgaben** können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ **Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.**

⁴ **Das Pfarramt oder der Pfarrkonvent nimmt mit einer einzigen Person an den Sitzungen der Kirchenpflege teil.**

Artikel 167: Zeichnungsberechtigung

¹ ~~Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/ oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/ oder der Vizepräsident) und die Aktuarin/ oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin/ oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.~~

² ~~Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.~~

¹ **Die Kirchenpflege vertritt die Kirchgemeinde mit Unterschriftenberechtigung zu zweien.**

² **Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Dort können für bestimmte Bereiche Delegationen vorgenommen werden.**

³ **In der Geschäftsordnung wird ein für die Kirchgemeinde angemessenes internes Kontrollsystem geschaffen.**

Artikel 178: Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,

- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läu~~t~~ordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung, ~~über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, sowie der Geschäftsleitung, von Kommissionen und Arbeitsgruppen von Teams,~~
- f. ~~Erlauf eines Entschädigungsreglements für die Kirchengemeinde, Erlauf und Änderung eines Datenschutzreglements für die eigene Kirchengemeinde,~~
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Regelung der Finanz~~befugnissekompetenzen~~ der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- i. ~~Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchengemeinde,~~
- j. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. im Rahmen der Finanz~~befugnissekompetenzen~~ Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- m. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- n. Ernennung der Delegierten der Kirchengemeinde in Organe von Kirchengemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchengemeinde vertreten ist,
- o. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- p. Besorgung der Kirchengemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist.

²Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, ~~gemäss Art. 171 der Kirchenordnung~~) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchengemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 189: Förderung der kirchlichen Vielfalt

¹Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

²Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchengemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Artikel 192: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 20'000.-- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 4'000.-- nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 20'000.--, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 4'000.--, insgesamt höchstens Fr. 10'000.-- im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 500'000.-- im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen, ~~die Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen etc. im Betrag von je höchstens Fr. 50'000.--, insgesamt höchstens Fr. 250'000.-- im Jahr~~ etc. im Betrag von höchstens Fr. 150'000.-- im Jahr,
- f. ~~die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen im Betrag von höchstens Fr. 150'000.-- im Jahr,~~
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. ~~die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.~~

Artikel 204: Kommissionen

¹ Es können gemäss Art. 171 KO vorübergehende oder dauernde Kommissionen gebildet werden. Sie stehen unter der Aufsicht und Verantwortung der Kirchenpflege.

² Aufgaben und Organisation von Kommissionen sind in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege festzuhalten.

Artikel 22: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung

von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 23: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigungen und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission

Artikel 214: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

³ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt zudem die Geschäftsprüfung wahr.

Artikel 225: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinde gemäss den ihr durch Gemeindegesetz und Finanzverordnung übertragenen Aufgaben (Art. 169 Abs. 1 KO).

nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

² Als Geschäftsprüfungskommission nimmt die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben gemäss § 61 Gemeindegesetz (GG) wahr. Sie hat gegenüber der Kirchenpflege die Informationsrechte und -pflichten gemäss § 62 GG.

³ Die Rechnungsprüfungskommission schafft sich ein eigenes Organisationsreglement. Entschädigt wird sie gemäss Entschädigungsreglement für die Kirchgemeinde.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

⁵ Für die Einsetzung der Prüfstelle ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23~~6~~: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 14. Juni 2015 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 8. Dezember 2019

Hans Kämpf
Präsident

Sylvia Schwarze
Aktuarin

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr.
genehmigt.

Vor dem Kirchenrat
Der Kirchenratsschreiber

i.V.